

L2NEU Corona - Perspektiven brauchen Konsequenz

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 17.04.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Leitantrag

Antragstext

1 Seit über einem Jahr zwingt uns das Corona-Virus in einen neuen Alltag. Wir haben
2 das Ziel eines "normalen" gesellschaftlichen Lebens fest vor Augen und wehren uns
3 dabei sowohl gegen Ignoranz als auch Alarmismus. Nüchtern betrachtet ist die
4 Situation heute eine ganz andere als noch vor wenigen Monaten. Die neu
aufgetretenen Mutationen sind ansteckender, gefährlicher und möglicherweise
tödlicher als das Ursprungsvirus, sie verbreiten sich schneller. Laut RKI sind
aktuell ca. 88% der Infektionen in Deutschland auf die erstmalig in
Großbritannien entdeckte Variante B.1.1.7. zurückzuführen. Das ist
besorgniserregend und zwingt uns dazu, unsere Reaktionen auf die Pandemie
anzupassen. Wir können nur dann Perspektiven aufzeigen, wenn wir konsequent
handeln.

Keine Angst vor klaren, starken Schritten

- 5 • Wir brauchen jetzt einen harten und ausreichend langen Lockdown - mit dem
Ziel, Kontakte und Mobilität zu reduzieren, das Infektionsgeschehen
deutlich abzuflachen, um anschließend wieder Perspektiven schaffen zu
können. Die Zeit des Runterfahrens soll auch dafür genutzt werden, um
bundesweit Impfkampagnen voranzutreiben und mehr Impfstoff zu beschaffen.
Für uns steht der Schutz von Gesundheit und Leben an erster Stelle. Dieser
Schutz kann nur erreicht werden, wenn es gelingt die Überlastung unseres
Gesundheitssystems zu verhindern.
- 6 • Wir möchten alle möglichst schnell wieder in unseren gewohnten Alltag
zurückkehren und den Menschen Perspektiven geben. Trotzdem darf dieser
Wunsch nicht über dem Schutz von Gesundheit und Leben stehen. Daher ist
dies der falsche Zeitpunkt für Öffnungsdebatten. Das schließt
Modellprojekte ein. Diese sind grundsätzlich gut und können zu mehr Wissen
über das Virus beitragen. Daher befürworten wir sie grundsätzlich,
allerdings nur, wenn es das Infektionsgeschehen auch zulässt. Wenn
perspektivisch Modellprojekte stattfinden, ist es wichtig Modellprojekte
auch über Ländergrenzen hinweg zu koordinieren, um einen möglichst großen

wissenschaftlichen Nutzen zu erreichen als Vorlage für zukünftige Planungen.

- 7
- Kinder und Jugendliche sind von den langanhaltenden Corona-Maßnahmen besonders schwer betroffen. Daher ist es gut und richtig, dass Schulen und Kitas so lange wie möglich offen gehalten werden, auch aus sozialpolitischen Gründen. Dafür braucht es eine Testpflicht für Schüler*innen, Kitakinder, Lehrer*innen und Erzieher*innen. Das aktuelle Infektionsgeschehen zwingt uns aber, auch in den Kitas und Schulen restriktivere Maßnahmen zu ergreifen, denn Kinder sind durch die neuen Mutationen sehr viel stärker betroffen. Deswegen muss ab einer 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner*innen in den Kitas und Schulen Wechselunterricht stattfinden. Die Präsenzpflicht in Schulen muss dann ausgesetzt werden. Schulen müssen vorübergehend gänzlich in den Distanzunterricht gehen, wenn es epidemiologisch geboten ist.
- 8
- Menschen allen Alters und Geschlechts müssen erst recht in Krisenzeiten die Möglichkeit haben, Schutz vor Gewalt, sexualisierten Übergriffen und ungewollten Abhängigkeitsverhältnissen zu finden. Unterstützungsstrukturen, z.B. in Form von Frauenhäusern und Unterkünften für obdachlose Menschen, müssen gerade während Krisenzeiten funktionieren. Auch die essentiell wichtige Arbeit der Migrationssozialarbeiter*innen in Übergangwohnheimen von Geflüchteten muss aufrecht erhalten bleiben.

9 **Testen, impfen und helfen**

- 10
- Ein wichtiger Baustein zur Eindämmung der Pandemie ist konsequentes Testen. Dafür müssen die Testmöglichkeiten stetig ausgeweitet werden. Es ist richtig, dass die Landesregierung eine Testpflicht für Schulen beschlossen hat. Diese muss auch auf Kitas und Unternehmen ausgeweitet werden, mit mindestens zwei Tests pro Woche. Die Kosten für die Tests dürfen dabei nicht bei den Beschäftigten und den Eltern liegen. Außerdem muss es grundsätzlich eine Verpflichtung zum Home-Office geben, sofern dem nicht arbeitsschutzrechtliche Regelungen entgegen stehen.
- 11
- Die Corona-Pandemie ist auch eine soziale Krise, die Menschen mit geringem Einkommen besonders schwer belastet. Das ist ungerecht. Die Bundesregierung muss daher ihrer Verantwortung gegenüber Menschen mit wenig Geld gerecht werden. Wir fordern einen monatlichen Krisenaufschlag für Menschen, die ALG II oder Grundsicherung erhalten von 100€ pro Erwachsenem und 60€ pro Kind, für die Dauer der Pandemie. Alle Menschen müssen sich unabhängig von ihrer Arbeitsstelle regelmäßige Tests leisten können.
- 12
- Entscheidend für die Eindämmung der Pandemie ist das Impfen. Es ist gut, dass das Impfen jetzt zunehmend an Fahrt aufnimmt und nach und nach mehr

Impfdosen zur Verfügung stehen. Damit diese auch schnell verimpft werden können, ist es wichtig, dass wir jetzt zunehmend in die Breite gehen und das Impfen immer stärker auch auf die Regelsysteme der niedergelassenen Ärzt*innen (Hausärzt*innen) ausweiten, zusätzlich zu den Impfzentren. Auch Betriebsärzt*innen sollen impfen können, sobald genug Impfdosen vorhanden sind. Dazu müssen jetzt schon die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, wie auch von der Gesundheitsminister*innenkonferenz beschlossen, um sie schnell einsetzen zu können.

13 **Grundsätze für einen klugen Kurs nach vorn in Zeiten von Unsicherheit**

14 Die Corona-Pandemie ist mit zunehmender Dauer nicht nur eine Sozial- und Gesundheitskrise, sondern mit Angriffen auf unsere Demokratie auch eine gesellschaftliche Krise. Viele Menschen sind verunsichert und es fehlt eine Perspektive. Durch die Ausbreitung der Mutationen ändert sich die Sachlage außerdem rasend schnell. Die wissenschaftliche Forschung kommt immer wieder zu neuen Erkenntnissen und nicht zu jeder Frage liegen belastbare Studien vor. Trotzdem müssen politische Entscheidungsträger*innen schnelle und belastbare Entscheidungen treffen. Dabei gelten für uns folgende Leitlinien

- 15
- 16
- Das Virus zwingt uns zu weitreichenden Grundrechtseinschränkungen. Diese sind notwendig, um den Gesundheitsschutz Aller zu gewährleisten. Klar ist aber: Diese Einschränkungen müssen immer verhältnismäßig sein. Sobald Einschränkungen nicht mehr zur Eindämmung der Pandemie beitragen, müssen sie zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere für geimpfte Personen, die nach und nach ihre Grundrechte zurückerhalten müssen. Mittlerweile ist bekannt, dass eine vollständig geimpfte Person 14 Tage nach der letzten Impfung ein geringeres Übertragungsrisiko hat als eine negativ getestete Person. Vor diesem Hintergrund ist z.B. eine Quarantänepflicht und Testpflicht für vollständig geimpfte Personen nicht sinnvoll und sollte entfallen. Gleiches gilt für Personen, die durch einen Antikörpertest eine aktuell überstandene Krankheit in den letzten sechs Monaten nachweisen können. Maskenpflicht und Abstandsregeln müssen trotzdem weiterhin für alle gelten, denn auch ein Test oder eine Impfung bieten keinen 100%-igen Schutz vor Ansteckung oder Übertragung von COVID-19. Es ist gut, dass in den Brandenburger Pflegeheimen ein erster Schritt bereits gegangen wurde und unter Einhaltung der Hygieneregeln mehr Besuch erlaubt ist, wenn über 75% der Bewohner*innen geimpft sind. Die Bewohner*innen, die mehr als ein Jahr isoliert in ihren Zimmern leben mussten, müssen jetzt endlich wieder in der Heimgemeinschaft zusammenkommen können und durch kulturelle, künstlerische und therapeutische Angebote gefördert werden.
 - Bürger*innenrechte und unser Rechtsstaat dürfen gerade in Zeiten der Krise nicht in Frage gestellt werden. Es ist gut, dass alle Bürger*innen die Möglichkeit haben, vor den Gerichten gegen Maßnahmen zu klagen. Dass immer
- 17

wieder auch politische Entscheidungen durch die Gerichte gekippt wurden, zeigt: Unser Rechtsstaat funktioniert auch in Zeiten der Pandemie. Es ist längst überfällig, dass das Infektionsschutzgesetz überarbeitet wird und bundesgesetzliche Maßnahmen ermöglicht werden - wichtig ist, dass das nur für die Zeiten der Pandemie gilt und die föderale Einbeziehung gewährleistet wird.

- 18 • Die Umsetzung vieler Beschlüsse erfolgt in den Kommunen vor Ort. Was wir dabei jedoch nicht brauchen, sind Alleingänge, parteipolitische Spielchen und Selbstprofilierung. Stattdessen muss auch die kommunale Ebene stärker an einem Strang ziehen. Getroffene Absprachen müssen landesweit eingehalten werden. Nur gemeinsam können wir die Pandemie überwinden!
- 19 • Die Einhaltung der Maßnahmen hängt maßgeblich von den Bürger*innen ab. Aufgabe der Politik ist es, einen möglichst klaren, verständlichen und verlässlichen Rahmen zu schaffen. Die Eindämmung der Pandemie hängt aber auch vom Verhalten jeder*s Einzelnen ab. Verantwortungsübernahme für die eigene Gesundheit und die des Umfeldes, sowie Solidarität mit den Beschäftigten in den Krankenhäusern ist das Gebot der Stunde.
- 20 • Die Möglichkeiten, Missachtungen der Corona-Regeln zu sanktionieren, sind durch unseren Rechtsstaat begrenzt und das ist gut so. Überwachungsstaatliche Maßnahmen zur Kontrolle der Corona Pandemie, wie z.B. in China, lehnen wir entschieden ab. Die Nichteinhaltung von Corona-Regeln muss zwar sanktioniert werden, die Kontrolle darüber muss aber auf Stichproben u.ä. beruhen. Regelverstöße müssen dann auf Grundlage unseres Rechtssystems mit härteren Strafen als bisher (wie z.B. höheren Bußgeldern) belegt werden.
- 21 • Apps, die zur besseren Kontaktnachverfolgung eingesetzt werden, müssen strengen Datenschutzerfordernissen unterliegen. Die Corona Warn App der Bundesregierung war dabei ein guter Ansatz. Leider hat es die Bundesregierung versäumt, die App weiterzuentwickeln, sodass das Land kurzfristig selbst handeln musste und die Luca App beschafft hat, die allerdings Lücken im Bereich Datenschutz aufweist. Die Bundesregierung muss die Corona Warn App schnell weiterentwickeln, um beispielsweise das anonymisierte „Einchecken in Restaurants“ anhand von QR-Codes zu ermöglichen. Sobald dies erfolgt ist, sollte die Landesregierung die datenschutzkonforme Corona Warn App wieder zum Standard machen.
- 22 • Alle Maßnahmen müssen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen. Seit Jahren fordern wir, bei der Klimakrise stärker auf die Wissenschaft zu hören. Gleiches gilt jetzt auch für die Eindämmung der Corona-Pandemie. Vor dem Hintergrund des aufziehenden Bundestagswahlkampfes ist für uns klar: Die Pandemie darf nicht für Wahlkampfspielchen und Parteiprofilierung

genutzt werden. Stattdessen müssen die Empfehlungen der Wissenschaft nach strengeren Maßnahmen unabhängig von der politischen Farbe umgesetzt werden.

23

Die psychosozialen Folgen der Pandemie stärker in den Blick nehmen –

Hilfestrategien fördernIn der Bekämpfung der Corona-Pandemie standen bisher die Inzidenzen, die Kapazität der Intensivbetten, die Todeszahlen und stehen jetzt vermehrt die Impf- und die Teststrategie im Vordergrund. Zunehmend werden aber auch die psychosozialen Folgen der Pandemie sichtbar. Kinder, vor allem in belasteten Familien, reagieren mit Ängsten, Verhaltensproblemen und psychischen Problemen. Die Gewalt in den Familien nimmt zu. Auch Erwachsene, die von Aussichtslosigkeit, Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit betroffen sind, resignieren zunehmend. Besonders betroffen sind Menschen, die es ohnehin mit psychischen und gesundheitlichen Vorbelastungen zu tun haben. Es braucht daher Begleitung für die gesamte Gesellschaft, die auch Hoffnung gibt und Perspektiven aufzeigt. Es braucht geeignete Hilfestrategien für von psychosozialen Nöten Betroffene und eine insgesamt bessere Abstimmung in den Hilfesystemen.

WO-1NEU Ergänzung zur Wahlordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 17.04.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 1 Grußwort und Formalia

Antragstext

1 §1 Anwendungsbereich

2 Für die Wahl der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag findet die Geschäftsordnung der
Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und die Wahlordnung des Landesverbandes
Anwendung. Durch die folgenden Punkte wird von diesen Regelungen abgewichen bzw.
werden diese ergänzt oder präzisiert.

3 Es wird festgestellt, dass diese Aufstellungsversammlung auf Grund der aktuellen
pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann,
sondern im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber*innen und
die Wahl der Vertreter*innen für die Vertreter*innenversammlungen für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als
digitale bzw. hybride Versammlung mit anschließender schriftlicher
Schlussabstimmung durchgeführt wird.

4 §2 Durchführung

5 (1) Die Versammlung wählt eine*n Versammlungsleiter*in, zwei Teilnehmer*innen,
die an Eides statt den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung versichern, eine
Person als Schriftführer*in sowie eine Auszählkommission mit 4 Personen.

6 (2) Die Stimmberechtigung bei der digitalen Versammlung ergibt sich aus § 9
7 Abs. 3-5 der Landessatzung. Wahlberechtigt bei der digitalen Versammlung sind
alle von den Kreisverbänden gewählte ordentliche Delegierte bzw. nachrückende
Ersatzdelegierte, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur
Bundestagswahl erfüllt sind.

8 § 3 Aufstellung und Abstimmung

9 (1) Gewählt wird eine Liste mit 10 Listenkandidat*innen für den 20.

10 Deutschen Bundestag für die Landesliste Brandenburg. Auf Beschluss der
11 Versammlung kann die Anzahl verändert werden.

11 (2) Die Ermittlung der Kandidat*innenliste für die schriftliche Schlussabstimmung
wird mittels verdeckter elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün auf der
LDK Seite <https://veranstaltung.gruene-brandenburg.de> durchgeführt. Das gilt auch
für die 2/3 Erfordernis nach §4 Abs. 2 der LDK Wahlordnung.

12 (3) Im Antragsgrün haben die Bewerber*innen unter
13 <https://brandenburg.antragsgruen.de> die Möglichkeit ihre Bewerbung einzustellen
14 bzw. hochzuladen und allen Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen. Jede
15 Person kann eine*n Bewerber*in bzw. sich selbst vorschlagen. Über die LDK Seite
16 <https://veranstaltung.gruene-brandenburg.de> können Bewerber*innen digital
17 anzeigen, ob sie antreten bzw. nochmal kandidieren. Zu einem Wahlgang sind als
Bewerber*innen alle Personen zugelassen, die
rechtzeitig vor Beginn der Wahl beim Präsidium ihre Kandidatur angemeldet haben,
für die Bundestagswahl passiv wahlberechtigt sind und keiner anderen Partei
angehören. Das Präsidium verkündet den Bewerbungsschluss für diesen Wahlgang.
Nach Bekanntgabe des Bewerbungsschlusses für einen Wahlgang durch das Präsidium
ist eine Kandidatur für die entsprechenden Plätze nicht mehr möglich.

18 (4) Die Bewerber*innenvorstellung erfolgt auf den jeweilig zu vergebenden
19 Listenplätzen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens. Die Vorstellung kann
in der Veranstaltungshalle mit Übertragung erfolgen oder per Zuschaltung der
Bewerber*innen - dabei sind gleiche Bedingungen zu beachten, über die das
Präsidium wacht.

20 (5) Alle Bewerber*innen haben eine Vorstellungszeit von max. 7 Minuten. In der
21 anschließenden Fragerunde haben sie zusätzlich max. 3 Minuten zur Beantwortung
eingereicherter Fragen oder können diese Zeit für die weitere Vorstellung nutzen,
sofern keine Fragen eingereicht wurden. Es werden maximal 4 Fragen pro
Bewerber*in ausgelost (quotiert) und vom Präsidium verlesen. Die Fragen werden im
Anschluss an die Vorstellung vorgelesen.

22 (6) Fragen können von jedem Mitglied über die LDK Seite
[https://:veranstaltung.gruene-brandenburg.de](https://veranstaltung.gruene-brandenburg.de) bei der Technischen Antragskommission
unter Angabe des Namens eingereicht werden. Die Technische Antragskommission
nimmt eine digitales Lösung vor.

23 (7) Alle Bewerber*innen stellen sich nur einmal vor und können nur einmal Fragen
24 beantworten, und zwar vor der Wahl des Listenplatzes, für den sie zuerst
25 antreten. Erneut auf einem späteren Listenplatz antretende Bewerber*innen*innen
26 werden durch das Präsidium genannt.

27 (8) Die Wahl der Listenplätze erfolgt gemäß §5 der LDK Wahlordnung in Einzelwahl.

28 **§ 4 Schlussabstimmung**

29 (1) In der Schlussabstimmung per Briefwahl wird über die Listenkandidat*innen abgestimmt, die in der elektronischen Abstimmung gewählt wurden.

30 (2) Wahlberechtigt sind alle von den Kreisverbänden gewählte ordentliche Delegierte, bei denen die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl in Brandenburg erfüllt sind. Verzichtet ein*e Delegierte*r auf sein Amt, so muss der Kreisvorstand gegenüber der Mandatsprüfung und Wahlkommission erklären, welche*r Ersatzdelegierte nachrückt und als Delegierte*r das Stimmrecht wahrnimmt.

31 (3) Es besteht die Möglichkeit, über jede*n einzelne*n Listenkandidat*in mit *ja*, *nein* oder *Enthaltung* abzustimmen oder für die gesamte Liste entsprechend zu votieren.

32 (4) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der Aufstellungsversammlung postalisch versandt.

33 Jeder Delegierte erhält:

- 34 • einen Stimmzettel
- 35 • eine eidesstattliche Erklärung
- 36 • einen Wahlumschlag
- 37 • einen adressierten Rückumschlag
- 38 • ein Anschreiben und ein Merkblatt

39 (5) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl in einen separaten Umschlag gegeben werden, der verschlossen und dann in einem weiteren Umschlag zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung zurückgesandt wird (Wahlbrief).

40 (6) Die Kosten für den vorfrankierten Wahlbrief trägt der Landesverband.

41 (7) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.

42 (8) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 4. Mai 2021 um 10:00 Uhr,
Adresse: Bündnis 90/Die Grünen, Postfach 600209, 14467 Potsdam.

43 **§ 5 Auswertung**

44 (1) Die Briefabstimmung wird am 5. Mai 2021 ausgezählt.

45 (2) Es werden alle Abstimmungsbriefe geöffnet und jeweils zunächst die
eidesstattliche Erklärung geprüft. Ist diese in Ordnung und von dem
stimmberechtigten Mitglied oder einer Hilfsperon unterschrieben, wird der
Stimmuschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Anschließend werden
die Stimmuschläge geöffnet und von der Auszählkommission gezählt.

46 (3) Abstimmungsbriefe werden zurückgewiesen, wenn:

- 47 • der Abstimmungsbrief nicht innerhalb der Frist eingeht
- 48 • die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- 49 • der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- 50 • sich Stimmzettel und eidesstattliche Erklärung in nur einem gemeinsamen
Umschlag befinden

51 Zurückgewiesene Abstimmungsbriefe gelte nals nicht eingegangen.

52

53 (4) Stimmzettel sind ungütig, wenn:

- 54 • sie einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten
- 55 • der Wähler*innenwille für die gesamte Liste nicht eindeutig erkennbar ist.
Dies gilt insbesondere dann, wenn für die gesamte Liste ein bestimmtes
Votum und gleichzeitig für mindestens einen Listenplatz ein abweichendes
Votum vergeben wurde.

56 Ungültige Stimmzettel werden als ungültige Stimmen für jeden der zur Wahl
stehenden Listenplätze gezählt.

57 (5) Stimmen für einzelne Listenplätze sind ungütig, wenn der Wähler*innenwille
nicht eindeutig erkennbar ist.

58 (6) Nicht abgegebene Stimmen für einzelne Listenplätze werden als Enthaltung

gewertet. Ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung wird als Enthaltung für jeden Listenplatz gewertet.

- 59 (7) Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Erreicht ein*e Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, bleibt der für sie
in der Vorschlagsliste vorgesehene Platz unbesetzt und die nachfolgenden Plätze
rücken entsprechend auf.
- 60 (8) Die Briefabstimmung ist gültig, wenn ein Drittel der ausgegebenen Wahlbriefe
61 fristgerecht eingegangen sind.
- 62 (9) Das Ergebnis der Briefwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu
veröffentlichen.